

gemäß § 14 Biostoffverordnung (BioStoffV)

Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffe)

„Biostoffe sind Mikroorganismen, Zellkulturen und Endoparasiten einschließlich ihrer gentechnisch veränderten Formen die den Menschen durch Infektionen, übertragbare Krankheiten, Toxinbildung, sensibilisierende oder sonstige, die Gesundheit schädigende Wirkungen gefährden können.“

ANWENDUNGSBEREICH

Nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen

Kindertageseinrichtungen der Kindervereinigung Leipzig e.V.

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Es besteht die Möglichkeit, der :

- Übertragung und Aufnahme infektiöser Materialien bei der Ausübung von Pflege- und Betreuungstätigkeiten in Kindertageseinrichtungen durch Arbeiten am Kind.
- Erkrankung und Erwerb von Gesundheitsschäden infolge wirksam übertragener Mikroorganismen bei nicht gezielter Tätigkeit im Umgang mit Kindern.
- Die Übertragung kann Aerogen (Tröpfchen), durch Kontamination oder Schmierinfektion, über den Mund und Eindringen in tiefes Gewebe (Schnitt- und Stichverletzung) erfolgen.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Hygiene- und Hautschutzplan sind zu beachten und umzusetzen.
- Bei Tätigkeiten, welche eine hygienische Händedesinfektion erfordern, dürfen an Händen und Unterarmen keine Schmuckstücke, Uhren und Ringe getragen werden.



- Nagellack und lange Fingernägel begünstigen den Verbleib von Erregern und beeinträchtigen die Wirkung der Händedesinfektion, auf das Tragen ist daher zu verzichten, da die Schutzmaßnahmen nicht vollständig wirksam sind.
- Teilnahme an der Durchführung Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen.



- Angebotene Immunisierung in Anspruch nehmen.
- Im Arbeitsbereich keine Lebensmittel aufbewahren, nicht essen und trinken.
- Handschutz benutzen, flüssigkeitsdichte Schutzhandschuhe verwenden.
- Desinfektionsmittel benutzen. (Händedesinfektionsmittel)



- Desinfektionsmittel: Einwirkzeiten beachten; sprühen vermeiden!
- Benutzung persönlicher Körperschutzmittel immer in Abhängigkeit der bestehenden Gefährdung (Kontakt , Übertragung)



VERHALTEN IM GEFAHRFALL

- Verschmutzte Kleidung sofort wechseln.
- Verunreinigte unmittelbare Umgebung entsprechend der Hygienevorschrift säubern und desinfizieren. (Flächendesinfektionsmittel verwenden)

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN – ERSTE HILFE



Bei Verletzung oder Kontamination mit infektiösen Materialien oder Körperflüssigkeiten

Haut: Mit einem desinfektionsmittelgetränktem Einmaltuch reinigen, waschen und mit einem Händedesinfektionsmittel abschließend reinigen.

Augen: Unter fließendem Wasser bei geöffnetem Lidspalt mindestens 15 min. spülen

Verschlucken: Mit Leitungswasser spülen.

Wunde: Blutung anregen, mit viruswirksamen Desinfektionsmittel > 10 min. ausspülen
Reinigung mit Wasser und Seife, Bei Bedarf Arzt konsultieren
(Gesundheitszustand des Kindes, Bekanntwerden von Erkrankungen)

Jede Verletzung ist im Verbandbuch zu dokumentieren.

SACHGERECHE ENTSORGUNG



Haushaltsentsorgung (Bereich Kindertagesstätten)

Entsorgung der in der Praxis anfallenden Abfälle gemäß den Vorgaben aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, der LAGA-Richtlinie und den Abfallwirtschaftssatzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.